

Yd
4975

(169)

(3. 499. 1)

X. 4^o 15^d

Fürstl. Säch.
erneuerte
Gleits = Ordnung
des
Hauptgleits und der Beigleitsstellen
im
Amt Ronneburg
1784.

Altenburg

gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.





Sum voraus ist zu bemerken, daß in Ansehung der Fuhrleute und anderer Personen, welche Gleit zu entrichten haben, in dieser Gleits-Ordnung, unter der Benennung Einheimische, nur diejenigen verstanden werden, welche im Bezirk des Amts Ronneburg wohnhaft sind, da hergegen alle, in andern Amtsbezirken hiesigen Fürstenthums gefessene, sowohl als Auswärtige, ohne Unterschied, Fremde benennet werden.

Anderer Generalia finden sich zu Ende dieser Gleits-Ordnung.

Von Centner-Güthern.

Hierunter gehören, Seide, Baumwolle, alle seidene, ingleichen außer der hiesigen Amtsgränze fabricirte halbseidene, wollene, baumwollene, und leinene Zeuge und Waaren, Hüte, Rauchwerk, Farben, Farbe- und Glasur-Materialien, Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Blech, Zinn, Bley, und daraus gefertigte Waaren, Mlaune, Vitriol, Glas und Glaswaaren, echtes und unechtes Porcellaine, Federn, Loh, roh- und gar gemachtes Leder, musikalische Instrumente, Bücher, Pappier, Pappe, Lumpen, Apotheker- Material- und Specerey-Waaren, ausländische Butter, und dergleichen Käse, frischgetrocknet- und eingemachtes Obst, welsche und Haselnüsse, Garten-Waare, Heide- und anderer Grütze, Nudeln, Graupen, Hirse, Gries, Lein, Hanf, Rübsamen, Klee, Tack, Unschlitt, Wachs, Sei-

Seife, Fischthran, Leim, Theer, Pech, Ruß, Brennöl, Krebse, frische, getrocknete und eingelegte Fische, Austern, Muscheln und dergleichen; Ferner Toback, Steinkohlen, Schiefer, Schleifsteine, Gips, Drechsler- und Tischler- hölzerne Waaren.

Von vorherstehenden Güthern, wenn solche durch hiesigen Amtsbezirk durchgeführt, oder innerhalb desselben aufgeladen, und außer Amtes geführt werden, entrichten so Einheimische als Fremde bey ganzer Ladung zu fünf bis acht Centner, und bey halber Ladung zu vier Centner auf ein Pferd gerechnet, oder auch bey noch minderere Ladung, ohne Unterschied,

	gl.	pf.
vom Pferd, - - -	—	8
vom Ochsen oder von einer Kuh, -	—	4
Hierüber		
vom Wagen oder zweyspännigen Schlitten, - - -	—	8
vom Kurn oder einspännigen Schlitten, -	—	4
2 3	So.	

Sogenannte Gabelwagen, wenn gleich^{gl. pf.} solche nur mit einem Pferde bespannt sind, werden wie andere Wagen vergeben.

Vorspannpferde und Ochsen, wenn sie innerhalb der Amtsgränze bleiben, sind frey, wenn solche aber über die Amtsgränze gehen, werden sie gleich andern eingespannten Pferden und Ochsen vergeben.

Den Fuhrleuten, welche fünf, oder sieben, oder neun Pferde vor einen Wagen gespannt haben, soll, wenn böser Weg ist, und solche aus Noth vorgespantt werden, ein Pferd frey gehen.

Wenn im Amtsbezirk erzeugte Federn in Quantität oder in einzelnen Steinen ausgeführt werden, ist außer obigen von Pferden und Wagen zu entrichtenden Gleit, jeder Stein mit - - - - - zu vergeben.

Woserne die Fuhrleute außer den Centner-^{gl.} ^{pf.}
 güthern, noch andere in nachstehenden Kapi-
 teln mit bestimmten Abgaben verzeichnete Gü-
 ter geladen haben, so sind solche von ihnen
 apart jede nach ihrem Ansaß zu vergleiten.

Ingleichen wird von sämtlichen obstehenden
 Gütern, wenn solche nicht in einem andern
 Kapitel besonders angeetzt sind, und mit Trei-
 be-Pferden und Eseln, oder auf Schubkarn,
 ingleichen Trachtentweiß durch- oder ausgefüh-
 ret werden,

vom Pferd,	-	-	-	-	—	8
------------	---	---	---	---	---	---

vom Esel,	-	-	-	-	—	4
-----------	---	---	---	---	---	---

vom Schubkarn oder von der Tracht,					—	3
------------------------------------	--	--	--	--	---	---

entrichtet.

Cap.



Von M ü h l s t e i n e n .

	gl.	pf.
Fremde und Einheimische vergeben bey der Einfuhre, Ausfuhre, und Durchfuhre, je den Mühlstein mit - - -	2	—
Hierüber wird bey der Durchfuhre entrichtet,		
vom Pferd, - - -	—	8
vom Ochsen, - - -	—	4
vom Wagen, - - -	—	8
vom Karm, - - -	—	4
wenn solche eingeführet, und innerhalb Amts abgeladen werden,		
vom Pferd, - - -	I	—
vom Ochsen, - - -	—	6
vom Wagen oder Karm aber nichts.		
Auch haben Fremde bey der ledigen Rückfuhre, noch das ledige Gleit nach dem VI. Cap. zu entrichten. Einheimische aber sind bey der Aus-		

Ausfuhr nach Mühlsteinen, des ledigen
Gleits befreyet. | st. | pf.

Cap. III.

V o m S a l z.

Fremde und Einheimische, so Salz durch
den Amtsbezirk führen, ingleichen, welche
solches einführen und im Amt, aufferhalb der
Stadt Ronneburg abladen, haben bey gan-
zer oder halber Ladung zu entrichten:

von einem mit vier Pferden bespannten Wagen, - - -	6 -
von einem mit drey Pferden bespannten Wagen, - - -	4 -
von einem mit zwey Pferden bespann- ten Wagen, - - -	3 -
von einem dergleichen Karn, -	2 6
von einem mit einem Pferd bespannten Wagen, - - -	2 -
V	von



	gl.	pf.
von einem dergleichen Karm, -	1	6
vom Pferd, so Salz trägt, -	1	—
vom Esel, - - -	—	6
vom Schubkarm, - - -	—	6

Diejenigen aber, welche der Stadt Ronneburg Salz zuführen, entrichten nur die Hälfte vorstehender Ansätze; jedoch ist bey Einführung des Salzes, es mag solches in der Stadt oder im Amtsbezirk abgeladen werden, die lezige Aus- oder Rückfuhr nach dem VI. Cap. noch besonders zu vergeben, wovon jedoch die Schubkärner befreyet sind.

Cap. IV.

Von Fuhren mit Brenn- Bau- und Werkholz auch Holzwaaren, ingl. Steinen und andern Baumaterialien.

Wenn Brenn- Bau- und Werkholz, Bretter, Latten, Schindeln, Dachspäne, Weinpfähle,

pfähle, Hopfenstangen, Zaunruthen, Wag-
ner = und Böttgerholz, ingleichen Kohlen,
durch = oder ausgeführet werden, ist

jedes Pferd mit	- - -	I	—
jeder Ochse mit	- - -	—	8
ein Schubkarn mit	- - -	—	3

zu vergleiten, Wagen, Karren oder Schlitten sind frey.

Wenn dergleichen von Fremden oder Einheimischen eingeführet wird, ist solches bey dem Eingang frey, bey der Rück = oder Ausführe aber ist das ledige Gleit nach Vorschrift des VI. Cap. zu entrichten. Doch sind Fremde oder Einheimische, welche der Stadt Ronneburg Brennholz zuführen, des ledigen Gleits befreyet, Mauersteine, Werkstücke, Mauer- und Dachziegel, Kalk zum Bauen, Leim, Thon und dergleichen, werden zur befreyten Ladung gerechnet, welche nach dem VI. Cap. bey der Durchführe, Ausführe und Einführe,



nur als ledig zu vergeben ist. Doch wird ^{gl. pf.} Fürstliche Cammer Fremden und Einheimischen, welche Bauholz, Steine und Ziegel nicht zum Handel, sondern zur Selbst-Verbauung durchführen oder einführen, es geschehe solches durch Frohn-Führen, oder mit eigenen oder gemietheten Pferden, oder durch Bittfuhren, auf Anmelden Pässe zur gänzlichen Gleitsbefreyung von sothanen Führen, nicht leicht versagen.

Cap. V.

Von Führen mit Getreide, Mehl,
Kleien, Erbsen und dergl.

Fremde und Einheimische, welche dergleichen durch den Amtsbezirk führen, oder innerhalb desselben laden und ausführen, entrichten,

vom

	gl.	pf.
vom Pferd, - - - -	I	-
vom Ochsen, - - - -	-	8
vom Wagen, Karm oder Schlitten aber nichts.	-	-
vom Pferd, so dergleichen trägt, -	-	4
vom Esel, so dergleichen trägt, -	-	2
vom Schubkarm, ingleichen von jedem einzelnen Sack Getreide, so auf Wagen oder Karm mit anderer La- dung geführet wird, - - -	-	3

Diejenigen, so der Stadt Ronneburg an den Wochenmärkten Getreide zuführen, und auf öffentlichen Märkte feil halten, sind bis auf Widerruf sowohl bey der Ein- als auch ledigen Rückfuhr von aller Gleitsabgabe frey; Wenn aber Getreide von Fremden den Ronneburgischen Bürgern sogleich ins Haus gefahren, oder auffer den Markttagen eingeführet, oder von Einheimischen außer Amts gekauft und angeführt wird, ist das

ledige Gleit nach dem folgenden Cap. zu ent-^{gl. pf.}
richten.

Cap. VI.

Vom ledigen Gleit.

Fremde, so Centnergüther und alle andere
Waaren, (es mögen solche bey der Einfuhre
mit einem besondern Gleit belegt, oder frey
seyn,) innerhalb Amts abladen und ledig zu-
rück fahren, haben zu entrichten:

vom Pferd,	- - -	-	6
vom Ochsen,	- - -	-	4
vom Wagen, Karren oder Schlitten aber nichts.			

Die Befreyungen von diesem Gleit sind in
der Gleits-Ordnung ausdrücklich bemerkt.

Ferner haben Fremde, welche ledig oder
mit besreyeter Ladung durch den Amtsbezirk
passiren, ingleichen Einheimische, welche le-
dig.

	gl.	pf.
dig oder mit befreyeter Ladung außer Amts		
fahren oder treiben, zu entrichten,		
von jedem eingespannten Pferd,	-	4
von jedem dergleichen Ochsen,	-	2
vom Wagen,	- - -	4
vom Karm,	- - -	2
vom Treibepferd,	- - -	4
vom Esel,	- - -	2

Befreyete Ladung bestehet in Düngung, Heu, Grummet, Stroh, Trebern, Asche, Kalk, Ziegelwaare, Steinen, Thon, Leim, Sand und dergleichen Baumaterialien.

Einheimische, welche zu ihrer Haus-Consumtion, zu Düngung ihrer Felder, zum Bauen, oder andern hauswirthlichen Gebrauch, mit eigenem ledigen Geschirr aus dem Amt Altenburg, ingleichen die im Amt Altenburg Gesessene, welche dergleichen aus hiesigem Amtsbezirk holen, und diejenigen, welche zu Bereitung und Düngung ihrer Felder

der Ladung aufferhalb Landes mit eigenem Geschirr, oder mit innerhalb der Amtsgränze gemietheten Zugvieh holen, sind dieses Gleits befreyet; Da hergegen von obgemeldeten Fuhren, welche ums Lohn oder zum Handel geschehen, das ledige Gleit zu entrichten ist.

Diejenigen Einheimischen, welche sich ihre häusliche Nothdurft aufferhalb Landes erholen, und also bey der Ausfuhre das ledige Gleit entrichtet haben, geben solches täglich nur einmal, ob sie gleich zu mehrern malen in einem Tage die Gränze passiren. Auch ist von denenjenigen fremden Geschirren, welche Einheimische miethen, und sich damit ihre Bedürfnis anfahren lassen, wenn solche die Gränze des Tags mehr als einmal passiren, das ledige Gleit nur einmal zu entrichten.

Schubkarren, so ledig durch- oder ausgefuhret werden, sind von aller Abgabe frey. Wenn aber auf Schubkarren Centner-güter,

güter, Getreide, Holz, Obst, Garten^{gl.} pf.
 und alle andere Waaren, so nicht bey der Ein-
 fuhre bereits mit einer besondern Gleitsabgabe
 belegt sind, eingeführet werden, ist bey der
 ledigen Rückfuhre zu entrichten:

vom Schubkarn, - - - - - 3

Doch sind diejenigen, welche der Stadt Ron-
 neburg Butter, Käse, Eyer, Federvieh,
 ingleichen an den Wochenmärkten Getreide auf
 Schubkarren zuführen, auch dieses ledigen
 Gleits befreyet.

Cap. VII.

Vom Hausgeräthe.

Fremde und Einheimische entrichten, wenn
 sie Hausrath durch- oder aus dem Amte füh-
 ren,

vom Wagen, - - - - - 5 -

vom Karn, - - - - - 2 6

Ⓒ die

die eingespannten Pferde, Ochsen oder Kühe aber sind frey.

Ingleichen sind Hirten und Schäfer dieses Gleits befreyet.

Doch ist sowohl von selbigen bey Durch- und Ausführung des Hausraths, als auch, wenn dergleichen von Fremden oder Einheimischen eingeführt wird, das ledige Gleit nach dem vorhergehenden Kapitel zu entrichten.

Cap. VIII.

V o m H o p f e n.

Wenn fremder Hopfen durch den Amtsbezirk, ingleichen innerhalb Amts erbauter Hopfen über dessen Gränze geführt wird, haben Fremde und Einheimische zu entrichten,

vom Pferd,	-	-	-	-	8
vom Ochsen,	-	-	-	-	4
vom Wagen,	-	.	-	-	8
				vom	

vom Karn,	- - -	gl.	pf.
und hierüber von jeder Ziege Hopfen,		-	4
vom beladenen Schubkarn mit Hopfen,		-	8
		-	8
Wird der Hopfen in hiesiger Stadt oder sonst im Amtsbezirk abgeladen, so ist, nebst Entrichtung obigen Gleits von Pferden und Wagen, jeder Ronneburgische Scheffel mit zu vergeben, die ledige Rückfuhr aber ist frey.			
		-	3

Cap. IX.

V o n J u d e n.

Juden haben zu entrichten von jeglicher Juden- Person,	- - - -	4	-
Wenn sie fahren oder reiten, und die Pferde Juden zugehören,			
von jedem eingespannten- auch Reit- oder Packpferd,	- - -	4	-
Geschirr und Ladung werden nicht vergeben;			
E 2		ge	

gehören die Pferde aber Christen, von jeglichem eingespannten= auch Reit= oder Packpferd,	gl.	pf.
- - - - -	2	—

Wagen, Karren, oder Caleschen, bleiben ebenfalls frey, jede aufgeladene Kiste aber ist besonders mit - - - zu vergeben.	2	—
---	---	---

Ingleichen haben Juden, so ihre Waare auf Schubkarren führen, jeden mit - zu vergeben.	2	—
--	---	---

Auch haben Juden, so lange sie im Amt bleiben, von jeder Judenperson täglich zu entrichten.	4	—
---	---	---

Cap. X.

Von Pferden, Kind= und andern Vieh.

Fremde und einheimische Pferdehändler haben, wenn sie mit ihren Pferden durch den Amtsbezirk gehen,	je	
---	----	--

	gl.	pf.
jedes Pferd, und jedes Füllen, so		
nicht mehr saugt, - - -	1	4
ein Saug-Füllen mit - - -		8

zu verleiten.

Wenn Fremde zum Verkauf Pferde in den Amtsbezirk bringen, sind solche bey dem Eingang frey, so viel sie aber deren wieder mit hinaus nehmen, worunter auch die gekaufte zu rechnen sind, werden nach obigem Ansatze vergebhen.

Den Pferdehändlern, welche mit ganzen Koppeln durch- oder ausgehen, passiret ein Pferd zum reiten, jedoch daß solches mit Sattel und Zeug versehen sey, Gleitsfrey.

Einheimische, welche Pferde zum Verkauf ausser den Amtsbezirk bringen, ingleichen Fremde, welche innerhalb desselben Pferde kaufen, und ledig oder eingespannt ausführen, haben ebenfalls obiges Gleit zu entrichten.

Auch ist zu merken, daß bey dieser Gleits-^{gl.} ^{pf.}
 Entrichtung kein Unterschied statt findet, es
 mögen die Pferde vor gekauft, getauscht, oder
 geschenkt ausgegeben werden.

Maulthiere und Esel werden in allen ge-
 dachten Fällen, gleich den saugenden Füllen,
 jedes Stück mit - - - - - 8
 vergeben.

Fremde und Einheimische, wenn solche mit
 Vieh durch den Amtsbezirk gehen, oder in-
 nerhalb Amtes erkauftes - oder selbst gezogenes
 Vieh auffer Amtes treiben, haben zu ent-
 richten,

von jedem Ungarischen, Pohlischen, Friesländischen, Fränkischen, oder Landochsen, - - - - -	I -
von Kühen und andern Kindvieh, vom Stück, - - - - -	8
von einem saugenden Kalbe, - - - - -	6
von einem gemästeten Schwein, - - - - -	9
von	

	gl.	pf.
von einem magern Schwein, -	—	6
von Böcken und Hämmeln vom Stück,	—	3
von Ziegen, Schaafen, Lämmern,		
Saugschweinen, vom Stück -	—	2
Wenn junges Vieh auf Wagen, Karren, oder Schubkarren geführet wird, sind Pferde und Geschirr, oder Schubkarn frey.		
Diejenigen Saugkälber, welche von den Fleischern zu Schmöllä zur Bank erkauf, und durch den Amtsbezirk, oder außer Amts ge- führet werden, sind		
das Stück mit	—	2
zu vergeben.		

Am Viehmarkt zu Ronneburg haben
Fremde und Einheimische von allen dahin trei-
benden Vieh, (jedoch mit Ausnahme desje-
nigen, welches von den Rittergüthern und
aus der Wirthschaft der Geistlichen zum Ver-
kauf gebracht wird, und gegen Pässe der Ei-
genthümer frey zu lassen ist,) ein besonderes
Gleit

Gleit und Städtegeld zu entrichten, weshalb^{gl.} pf.
 dergleichen Vieh in den Beigleitsstellen nicht
 vergeben werden darf; auch wird von dem
 am Viehmarkt erkaufte- und ausgetriebenen
 Vieh weiter kein Gleit entrichtet.

Vom Vieh, welches zum Tausch oder
 Geschenk außer Amts getrieben wird, ist das
 Gleite eben wie von solchem, welches zum
 Verkauf ausgetrieben wird, zu entrichten.

Cap. XI.

Von Butter-Führen.

Durch den Amtsbezirk geführte fremde But-
 ter, worüber jederzeit Bescheinigung in den
 Gleitsstellen vorzuzeigen ist, wird unter die
 Centnergüter gerechnet, und darnach verge-
 ben.

Im Amtsbezirk aufgekaufte- und über dessen
 Gränze verführte Butter, giebt

von

im Amt Ronneburg.

25

	gl.	pf.
von der Hose, - - - -	I	4
vom Fäßgen, - - - -	—	4
Hierüber haben Einheimische und Fremde zu entrichten,		
vom Pferde, - - - -	—	8
vom Ochsen, - - - -	—	4
vom Wagen, - - - -	—	8
vom Karm, - - - -	—	4

Cap. XII.

Von Kind- und andern Ledern.

Fremde, so Leder durch den Amtsbezirk führen, haben solches gleich den Centnergütern, nach dem iten Kapitel zu vergeben.

Wenn Leder und Häute auffer Amts verführt werden, sind Pferde und Geschirr als ledig zu vergeben, von der Ladung aber, in gleichen, wenn Leder mit Schubkarren oder

D

Trach-

Trachtenweiß ausgeführet wird, ist das Gleit^{st.} pf.
Stückweiß zu entrichten:

von einer Pferde= Fuchten= Ochsen= oder Rühhaut, - -	6
von einem gegerbten Bock= oder Kalb= leder, - - -	3
von einem Kalb= Hammel= Schaaf= Lamm= oder Ziegenfelle, -	1
von einer Hirsch= oder Wildhaut, -	6
von einem Rehsfell, - -	3
von einer wilden Schweinshaut, -	2
von einem Duzend Hasenfellen, -	2

Cap. XIII.

Von Kutschen und Kaleschen, auch
Schlittensuhren.

Mit eigenen= oder mit Frohpferden be-
spannte Kutschen, Kaleschen oder Schlitten,
wenn

wenn sie nicht mit Centnergütern oder andern ^{sl.} ^{pf.}
 Waaren beladen sind, werden weder von
 Fremden noch Einheimischen vergeben. Da
 hingegen alle vor Kutschen, Caleschen oder
 Schlitten gespannte Fremden oder Einheimi-
 schen zugehörige Miethpferde, ingleichen die
 eigenen Pferde derjenigen Fremden, welche
 aus solchen Landen kommen, wo der hiesigen
 Unterthanen vor Kutschen oder Caleschen ge-
 spannte Pferde Gleit entrichten müssen, so-
 wohl bey der Durch- als Ausfuhr oder Rück-
 fuhr als ledig,

vom Pferd mit
 zu vergeben sind.

Ist der Eigenthümer, oder jemand seiner
 Leute bey den gemietheten Pferden, so ist
 wegen des Gleits sich an solche zu halten,
 außerdem aber an den, welcher die Pferde ge-
 miethet hat.

Wenn Centnergüter oder andere Waaren auf Caleschen geführet werden, ist hiervon das Gleit nach Vorschrift der Gleitsordnung, wie von andern Wagen, zu entrichten. gl. pf.

Cap. XIV.

Von Italiener- und dergleichen Waaren, auch verschiedenen andern Dingen.

Kaufleute, welche mit Italiener- und andern ausländischen Cramwaaren handeln, haben zu entrichten, wenn sie durch den Amtsbezirk passiren, oder in Ronneburg nur einen ganzen Tag sich aufhalten,

von jedem eingespannten oder Treibe-
pferd, - - -

von Wagen, Calesche, Karm, oder
Schlitten aber nichts.

vom

3

	gl.	pf.
vom Schubkarn oder von der Tracht,	4	—
Wenn sie aber länger allda verbleiben und haufiren gehen, über obiges Gleit		
jeder täglich	2	—
Comödianten entrichten vom Pferd,	4	—
Zahnärzte und andere Operateurs, ingleichen Schauspieler, welche Thiere und andere Seltfamkeiten zeigen, auch Personen mit Glücks-Buden und andern dergleichen Spielen, geben beyhm Durchgang, oder, wenn sie wiederum aus Amtsbezirk weggehen,		
vom Pferd,	2	—
vom Schubkarn und von einer Tracht,	2	—
Diejenigen, welche geringe sogenannte Narritätenkasten, ingleichen, welche Tabuletfram, als kurze Silberwaare, Fern- und andere geschliffene Gläser herum tragen, geben		
von der Tracht,	1	—
Von der Tracht geringen, unter der Benennung Nadler-Waare, begriffenen Tabulet-		

letkram, ingleichen von der Tracht Citronen,	gl.	pf.
Landcharten, Bilder und dergleichen Wa-		
re ist	-	-
zu entrichten.	-	6

Cap. XV.

Von Spitzen und andern Schnitt-
waaren, auch seidenen Strüm-
pfen.

Wenn dergleichen Waaren durch den Amts-		
bezirk, oder aus solchem geführt werden, ist		
vom Pferd,	-	-
zu entrichten.	-	8

Wagen oder Karm sind frey.

Hingegen ist die Ladung besonders zu vergeben,		
jede Kiste mit	-	-
ein Schubkarm oder eine Tracht mit	-	6
		6

Cap.

Cap. XVI.

Von Wein, Most, Brandewein und
Essig.

Hiervon ist ohne Unterschied bey der Durch-
fuhr sowohl, als der Ein-
fuhr jedesmal zu entrichten,

	gt.	pf.
vom Eymer Landwein oder Most,	1	—
vom Eymer fremden, ingleichen Rhein- Franken- und andern deutschen Wein, wel- cher nicht unter die Landweine gerechnet wird,	3	—
vom Eymer Brandewein,	3	—
vom Eymer Weinessig, oder Weizen- essig,	1	—

Jedoch ist derjenige Brandewein und Essig,
welcher der Stadt Ronneburg zugefuhret
wird, dieses Gleits befreyet. Den Fuhrleu-
ten, welche bey Durch- oder Ausfuhrung des
Weins die Gleitsstelle zu Morsdorf betroffen
haben,

haben, werden gegen Production der daselbst^{gl.} erhaltenen Gleitszeddel im hiesigen Hauptgleit und in den darzu gehörigen Beigleitsstellen, so viel Eymmer frey passiret, als sie zu Mörsdorf Pferde vergleitet haben.

Cap. XVII.

V o m B i e r.

Fremdes außer hiesigem Amtsbezirk gebrautes Bier ist bey der Durchfuhr als Centnergut zu vergleiten; bey dessen Einfuhr wird nur das ledige Gleit gegeben.

In hiesigem Amtsbezirk gebrautes Bier ist bey der Ausfuhr ebenfalls frey, doch haben Fremde und Einheimische das ledige Gleit zu entrichten.

Kosend wird auf gleiche Weise vergeben.

Cap.

Cap. XVIII.

Von Waaren, welche mit Schubkarren
geführt oder getragen werden, ingleichen
von durch- und außer Amtsgränze
gehenden Victualien.

Alle auf Schubkarren oder Trachtenweiß^{gl. pf.}
durch den Amtsbezirk passirende Waaren,
Victualien und andere Dinge, womit Handel
getrieben wird, ingleichen alle im Amt fabricir-
te und exportirte Waaren, wie auch alle auß-
ser Amts gehende Victualien und andere
Waaren, wosern solche nicht in einem andern
Capite dieser Gleits-Ordnung bereits mit ei-
nem höhern Gleit belegt worden, sind zu ver-
geben,

vom Schubkarn oder von der Tracht,
es sey viel oder wenig, mit - 3
Spielfarten, sie seyn von welcher Art
E sic

<p>sie wollen, in Quantitæt oder einzeln, werden nach der Zahl, jede Karte mit - - -</p> <p>vergeben.</p>	<p>st. pf.</p> <p>— I</p>
---	---------------------------

Cap. XIX.

Von Töpfer = Waaren.

Hiervon ist ohne Unterschied von Fremden und Einheimischen, sowohl bey der Durchfuhr, als bey der Ein- ingleichen Ausfuhr, zu entrichten,

vom Pferd, - - -	8
vom Wagen, - - -	8
vom Karm, - - -	4

Doch sind diejenigen, welche an den Jahrmärkten zu Ronneburg Töpferwaare dahin bringen, wenn sie ledig zurück fahren, des ledigen Gleits befreyet.

Cap.

Cap. XX.

Von Studentenguth.

Hier von sind Pferde und Wagen nach dem ledigen Gleit zu vergeben.

gl. pf.

Cap. XXI.

Von Gleitsfreyen Fuhren.

Was von fremden und einheimischen Ritterguths-Besitzern, auch Geistlichen durch eigenes Geschirr oder Fröhner, auch Bittfuhren von eigenen Feilschaften, mit Pässen der Eigenthümer oder deren Pächter und Verwalter, durch ein- oder ausgeführet wird, solches ist auf alle Fälle von beladenen und ledigen Gleit befreyet.

Gleiche Bewandniß hat es mit demjenigen, so zu Pfarr-Kirchen- und Schulgebäuden, ingleichen zu den Commun-Gebäuden der

Stadt Ronneburg durch= oder eingeführet^{gl.} pf.
 wird, und sollen die vom Stadt=Rath und
 von den Geistlichen jedes Orts auf solche
 Fälle ausgestellten Pässe, bey den Gleits=
 stellen als geltbar angenommen werden.

Wenn fremde Geistliche ihre Feilschaften
 mit gedungenen Pferden durch= oder herein
 zu Markte führen lassen, so ist bey der Durch=
 und Rückfuhre jederzeit nur das halbe Gleit
 zu entrichten. Und sind in diesem Capite die
 Fremden den Einheimischen in so weit gleichge=
 setzt worden, als man den hiesigen in den an=
 gränzenden Landen eine gleiche Befreyung an=
 gedeihen läßt.

In welcher Rücksicht man den Gleitsein=
 nehmern von Zeit zu Zeit bestimmte Anwei=
 fung darüber zugehen lassen wird, gegen wel=
 che Pässe dieselben die Gleitsbefreyung zuzu=
 gestehen haben.

Cap.

Cap. XXII.

Von Wolle und wollenen Garn.

Fremde Wolle und dergleichen Garn, so durch den Amtsbezirk geführet wird, ist als Centnergut nach dem iten Kapitel zu vergeben. Wenn im Amtsbezirk erzeugte, ingleichen fremde im Amt niedergelegte Wolle ausgeführet wird, ist

	gl.	pf.
von jedem Stein,	-	6
vom Stein Kämmlinge,	-	3
und hierüber		
vom Pferd,	-	8
vom Wagen,	-	8
vom Karm,	-	4

zu entrichten.

Von wollenen Garn innerhalb Amtes gesponnen, oder von fremden, welches hier erkaufet, und sodann wieder außer Amtes gefüh-

ret wird, ist vom Stück, welches in die an-^{gl. pf.}
gränzenden Lande gehet, - - -
zu entrichten. I

Wenn das Garn aber in andere hiesige
Nemter versühret wird, ist es gleich der durch-
gehenden Wolle zu vergleiten.

Altenburgische Zeugmacher, welche im
Konneburgischen Amtsbezirk Garne kaufen,
und solche ins Amt Altenburg schaffen, sind
des Gleits befreyet.

Cap. XXIII.

Von Leinwand und flächsenen Garn.

Hiervon ist sowohl bey der Durch- als Aus-
fuhre das Gleit wie von Centnerngütern zu
entrichten.

Wenn dergleichen an den Jahrmärkten von
Fremden eingeführt wird, sind Pferde und
Ge

Geschirr nach dem Iten Kapitel zu vergeben, und bleibt in diesem Fall die ledige Rückfuhr frey. gl. pf.

Leinwand, welche Einheimische zum Bleichen oder Drucken vor ihre Haushaltung über die Gränze schicken, ist auf Anmelden vom Gleit frey zu lassen.

Cap. XXIV.

Von wollenen Zeugen.

Fremde wollene Zeuge, welche durchgeführt, oder, nachdem sie niedergelegt gewesen, wiederum ausgeführt werden, sind als Centnergut nach Cap. I. zu vergeben.

Von fremden zum Färben in hiesigen Amtsbezirk geschickten Zeugen, ist bey dem Rückgang über die Amtsgränze das ledige Gleit zu entrichten.

In

Innerhalb Amts gefertigte Zeuge, so in
 einzelnen Stücken oder Trachtentweiß über die
 Amtsgränze getragen werden, sind frey; bey
 deren Versendung im Ganzen aber ist

	gl.	pf.
vom Pferd, - - - -	—	8
vom Wagen, - - - -	—	8
vom Schubkarn, - - - -	—	3

zu entrichten.

Wenn hiesige Zeuge auswärts zum fär-
 ben oder pressen versendet werden, ist vom
 Pferden und Wagen das ledige Gleit zu ent-
 richten.

Ge-

G e n e r a l i a.

Beigleits = Stellen des Hauptgleits Ronneburg sind dormalen: Pöppeln, Linda, Thonhausen, Postenstein und Kauern.

Alle Fuhren, welche ihre Ladung in der Stadt Ronneburg abladen, oder von dar ausfahren, haben das Gleit daselbst zu entrichten. Diejenigen Fuhrleute, Viehhändler und Fußgänger aber, welche durch den Amtsbezirk passiren, oder außer Amts gehen, bezahlen das Gleite in der ersten Beigleits = Stelle, welche sie berühren, oder bey welcher sie zuerst vorbehen kommen.

Jeder Fremder und Einheimischer hat sich wegen Entrichtung des Gleits in der Gleitsstelle,

F

zu

zu welcher er mit der Gleitsentrichtung angewiesen ist, zu melden, und mit getreulicher Angabe des zu vergleitenden vom Gleitsnehmer sich bescheiden zu lassen. Im unterbleibenden Fall aber soll derselbe als ein Gleits-Defraudant angesehen, vor jeden untergeschlagenen Pfennig Gleit mit zwey Groschen bestraft, und zugleich zu Nachentrichtung des Gleits angehalten werden.

Wer das Gleit entrichtet hat, ist davon wählenden nächsten Vier- und zwanzig Stunden, in sämtlichen Gleitsstellen hiesigen Amtsbezirks frey, es sey denn, daß er binnen solcher Zeit die Gränze mit veränderter Ladung passire; auf welchem Fall er das Gleit so oft zu entrichten hat, als er die Ladung verändert. Hierüber muß auch das ledige Gleit, welches nach abgelegter Ladung bey der Rückfuhre vom Geschirr zu entrichten ist, jederzeit nach Vorschrift Cap. VI. gegeben werden.

In

In zweifelhaften Fällen sollen die Beigleits-
Einnnehmer sich bey dem jedesmaligen Hauptgleits-
Einnnehmer melden, welcher darüber sofort von
Fürstl. Cammer Verhaltungs- Befehl einzuholen,
angewiesen ist.

Auch sind die Beschwerden gegen die Gleits-
Einnnehmer, in soweit solche die Gleitsentrichtun-
gen betreffen, bey Fürstl. Cammer anzubringen,
welche allen gegründeten Beschwerden ohne Verzug
abhelffliche Maaße geben wird.



Druckfehler.

Seite 36, auf der 7ten Zeile von unten, ist Befreyung statt:
Bfereyung zu lesen.

Son Gottes Gnaden
Wir ERNST,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein und Tonna

ꝛ. ꝛ.

Entbieten hiermit Unsern Prälaten, denen
von der Ritterschaft, Amts-Hauptleuten,
Amts-Berwesern, Richtern, Bürger-
meistern und Richtern der Städte, Gleits-

§ 3

Ein-

Einnehmern, Schultheißen, Gemeinden,
auch allen Unterthanen, Einwohnern und
Schutzverwandten Unsers Fürstenthums An-
tenburg, Unsern Gruß und Gnade, und
fügen dabey zu wissen:

Welchergestalt Wir auf unterthänig-
stes Nachsuchen Unserer getreuen Stände
für gut gefunden haben, eine neue ausrei-
chende Special-Gleits-Ordnung für den
Bezirk des Amts Ronneburg entwerfen,
zum Druck befördern und publiciren zu las-
sen. Gebieten und befehlen dahero allen
Unsern Unterthanen, wes Standes und
Würden dieselben seyn mögen, sich hiernach
allenthalben gehorsamlich zu achten, den
Gleits-

Gleits = Einnehmern aber über dasjenige,
was darinnen verordnet, niemand in einiger-
ley Weise zu beschweren, und denenjenigen,
welche Gleit zu entrichten haben, nichts zur
Gefährde zu unternehmen und zu unterlas-
sen. Alles bey Vermeidung unserer schwe-
ren Ungnade, Cassation, auch anderer
ernstlichen und empfindlichen Bestrafung.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen In-
siegel bedruckt und gegeben zu Altenburg,
den 24^{ten} Martii 1784.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, arranged in approximately 12 lines. The text is significantly faded and difficult to decipher.



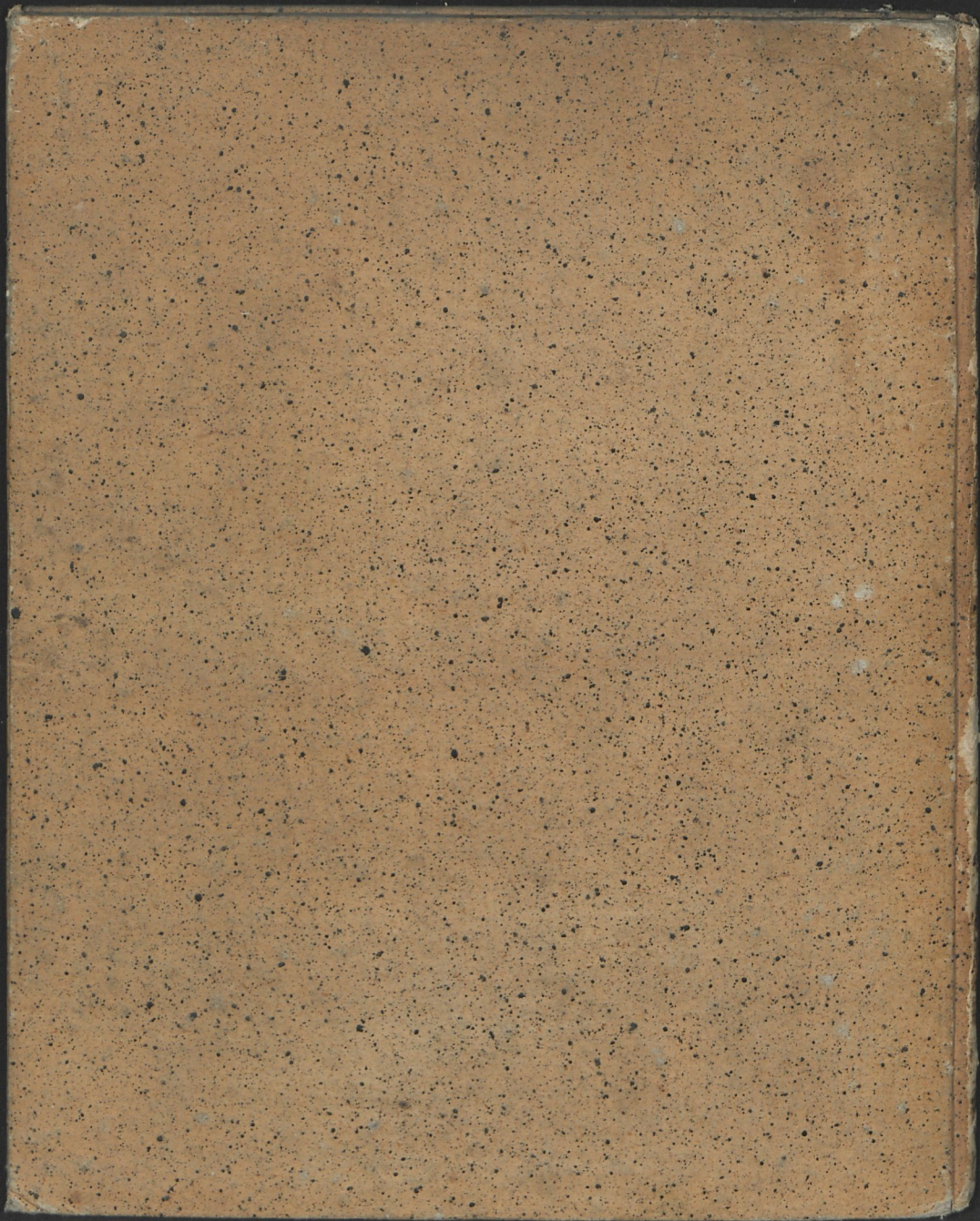
2p 4975

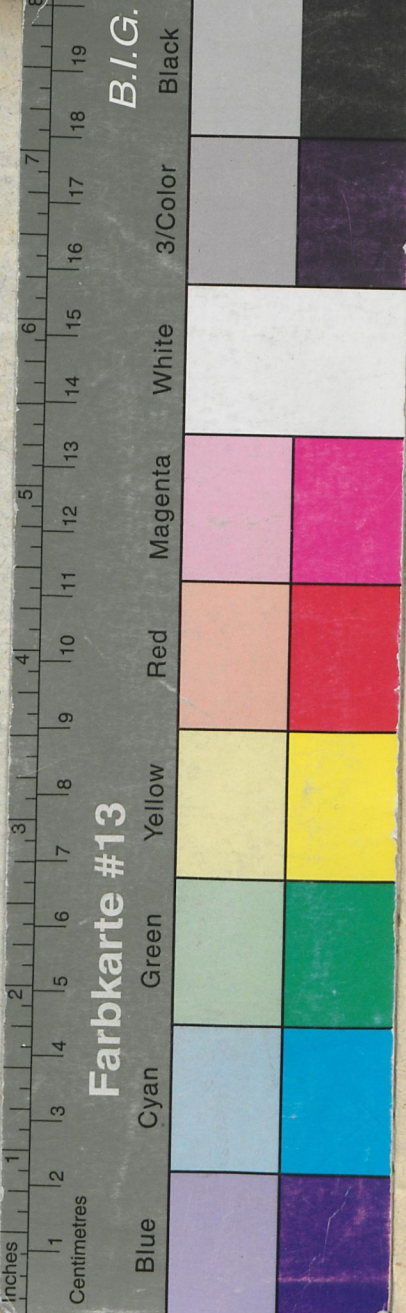
ULB Halle 3
005 471 818



m.c.







Fürstl. Sächs.
erneuerte
Gleits = Ordnung
des
Hauptgleits und der Beigleitsstellen
im
Amt Ronneburg
1784.

Altenburg
gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.